

Kontakterfassung bei der VG Göllheim: jetzt auch per luca-App und luca-Schlüsselanhänger möglich

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
die Verbandsgemeinde Göllheim sowie die Verbandsgemeindewerke Göllheim sind als luca-Standort registriert. Ab sofort ist es möglich, dass Besucher:innen, neben dem Kontakterfassungsbogen mittels Nutzung der luca-App bei der Verwaltung einchecken. Personen, die kein Smartphone nutzen, können auch einen luca-Schlüsselanhänger (1,00 €/Stk.) an der Zentrale der VG-Verwaltung erwerben. Dieser muss einmalig online aktiviert werden und kann dann zum Einchecken bei jedem luca-Standort genutzt werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.luca-app.de
Die Verbandsgemeindeverwaltung ist bis auf weiteres weiterhin nur mit Terminvereinbarung erreichbar (Zentrale Tel.: 06351/4909-0).

Weitere Lockerungen der Bundesnotbremse ab 18. Juni in Rheinland-Pfalz:

Seit 2. Juni	Ab 18. Juni 	Ab 2. Juli 
Inzidenz über 100: Bundesnotbremse		
<p>Inzidenz unter 100:</p> <p>Kontaktbeschränkung auf max. 5 Personen</p> <p>Gastronomie und Kultur (innen) geöffnet mit Test. Wegfall der Testpflicht in der Außengastro.</p> <p>Sport (auch Kontaktsport) im Freien in 10er Gruppe mit Trainer möglich.</p> <p>Hotels geöffnet mit Test.</p> <p>Freibäder und Freizeitparks (außen) geöffnet.</p> <p>Bei Außenaktivitäten entfällt Testpflicht bei möglichst digitaler Kontakterfassung.</p> <p>Inzidenz unter 50:</p> <p>Sport (auch Kontaktsport) außen mit max. 20 Personen + Trainer. Innen max. 10 Erwachsene (kontaktfrei) oder 25 Kinder + Trainer.</p>	<p>Inzidenz unter 100:</p> <p>Freizeiteinrichtungen (innen) mit Test und Personenbeschränkung geöffnet.</p> <p>Private Veranstaltungen: Max. 25 Personen Innen (mit Test) und Außen</p> <p>Sport/Kultur mit 30 Personen im Freien. Innen 10 Personen (mit Kontakt) mit Test.</p> <p>Sport (auch Amateur-Bereich)/Kultur (auch Laien-Bereich) mit 250 Zuschauern außen und innen 100 Zuschauer mit Test</p> <p>Schwimm-, Spaßbäder und Thermen geöffnet.</p> <p>Campingplätze für alle geöffnet und Jugendfreizeiten mit Übernachtung möglich. Bus- und Schiffsreisen gestattet.</p> <p>Inzidenz unter 50:</p> <p>Private Veranstaltung im Freien mit max. 50 Personen.</p> <p>Sport (mit Kontakt) außen 50 Personen, innen 20 Personen mit Test, keine Testpflicht innen für Kinder bis 14 Jahre.</p> <p>Sport/Kultur Innen 250 Zuschauer mit Test. Im Freien 500 Zuschauer.</p>	<p>Inzidenz unter 100:</p> <p>Kontaktbeschränkung auf max. 10 Personen.</p> <p>Private Veranstaltungen: Max. 75 Personen Innen (mit Test) und Außen.</p> <p>Sport/Kultur mit 50 Personen im Freien. Innen 30 Personen mit Test.</p> <p>Sport/Kultur mit 350 Zuschauern innen mit Test. Außen 500 Zuschauer.</p> <p>Fachmessen, Spezialmärkte und Flohmärkte mit Auflagen möglich.</p> <p>Inzidenz unter 50:</p> <p>Private Veranstaltungen im Freien mit max. 100 Personen.</p> <p>Sport innen 50 Personen mit Test, Personenbegrenzung 1 Person/10 m²</p>
<p>Geimpften & Genesenen entfällt Test und werden bei Kontaktbeschränkung und privaten Veranstaltungen nicht mitgezählt. Weitere Details finden Sie auf corona.rlp.de. Stand: 17.06.2021.</p>		

AMTLICHER TEIL



Aus der Verbandsgemeinde

10. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Göllheim

Am **Montag, den 28. Juni 2021, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 10. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Göllheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im großen Saal des Haus Gylnheim, Hauptstr. 33 in Göllheim statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Erschließung Entwässerung/Wasserversorgung Neubaugebiet „Am Immesheimer Weg“ in der Ortsgemeinde Zellertal/Harxheim hier: Vergabe der Ingenieurleistungen LP 1-5
2. Entwässerung Re(b)flugium in der Ortsgemeinde Albisheim hier: Vergabe Entwässerungskonzept
3. Erweiterung und energetische Sanierung des Bestandsgebäudes der Verbandsgemeindewerke Göllheim hier: Vergabe von Bauleistungen
 - a) Türen, Fenster und Sonnenschutz
 - b) Heizungs- und Sanitärinstallation
 - c) Lüftungsinstallation
 - d) Elektroinstallation
 - e) Innen- und Außenputz, WDVS
 - f) Estricharbeiten
4. Sonstiges und Informationen

Göllheim, 18. Juni 2021

gez. Steffen Antweiler

Vorsitzender

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglieder folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- **Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (O.P.-, KN95- oder FFP2-Maske) während der gesamten Sitzungsdauer wird empfohlen!**
- Es gilt eine Abstandregelung von mind. 1,50 m untereinander.
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen.

Aus den Gemeinden



Albisheim

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die Sprechstunde von Ortsbürgermeister Zelt findet am 2. und 4. Donnerstag im Monat von 17 bis 18 Uhr im Rathaus, Hauptstr. 40 in Albisheim statt.

Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44, 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts folgende Beschilderungsanordnung für **Albisheim (Pfrimm), Ratsgasse (L 447)**:

Für den Bereich der Ratsgasse 4 bis zur Einmündung der Alleestraße wird zur Gewährleistung des fließenden Verkehrs eingeschränktes Haltverbot angeordnet. Die örtlichen und baulichen Voraussetzungen hierfür sind erfüllt. Die Örtlichkeit wurde gemeinsam mit Vertretern des LBM Worms, der Ortsgemeinde Albisheim (Pfrimm) und der Polizei bei einem Ortstermin in Augenschein genommen.

Aus diesen Gründen wird folgendes Verkehrszeichen angeordnet:

1. Aufstellen von Verkehrszeichen 286-10 **<eingeschränktes Haltverbot (Anfang)>** vor Beginn Anwesen Ratsgasse 4.

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5b Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz.

Verbandsgemeindeverwaltung

Göllheim, 28.05.2021

Im Auftrag

gez. Magsamen



Bubenheim

Gemeindehalle Bubenheim wieder geöffnet

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in der Sitzung des Gemeinderates am 08.06.2021 haben sich Gemeinderat, Hallengemeinschaft und auch die Vereine darauf verständigt, die Gemeindehalle wieder schrittweise zu öffnen und für die Vereine und private Vermietungen im Rahmen der geltenden Hygiene-Bestimmungen freizugeben.

Auch das Außengelände kann eingeschränkt wieder vermietet werden. Die ausführlichen Regelungen finden Sie hier, auf der Homepage der Ortsgemeinde Bubenheim unter www.bubenheim-pfalz.de, in einer erweiterten Hausordnung.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nicht jede aktuelle CoBeLVO mit einem neuen Regelwerk in die Tat umsetzen können. Die hier getroffenen Regelungen gelten bis zum Ende der Sommerferien, danach sehen wir weiter.

Thomas Lebkücher

Ortsbürgermeister



Dreisen

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Dreisen vom 21. Juni 2021

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege. 1

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteil der Wege
- § 3 Bereitstellung
- § 4 Zweckbestimmung
- § 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung
- § 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege
- § 7 Pflichten der Benutzer
- § 8 Pflichten der Angrenzer
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Zwangsmittel
- § 11 Beiträge und Gebühren
- § 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen
- § 13 Schlussbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde, für die die Gemeinde die Bau- und Unterhaltungskosten trägt. Die Gemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Der Lieferverkehr zu den landwirt-

schaftlichen Aussiedlungen und landwirtschaftlich genutzten Gerätehalten im Außenbereich ist erlaubt. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Radwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen (gemeinsam genutzte Wege für Landwirtschaft und Radfahrer). Aufgrund der speziellen Zweckbestimmung der Wege (Abs. 1) haben die Benutzer mit Beeinträchtigungen zu rechnen, z.B. Rutschgefahr, Behinderungen durch landwirtschaftliche Maschinen.

(3) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Wanderwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Wanderwege vorgesehen. Aufgrund der speziellen Zweckbestimmung der Wege (Abs. 1) haben die Benutzer mit Beeinträchtigungen zu rechnen, z.B. Rutschgefahr, Behinderungen durch landwirtschaftliche Maschinen.

(4) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig.

(5) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

(6) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
- die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 - Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
 - beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
 - Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 - Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 - auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
 - die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 - auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 - auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.
- (2) Die Angrenzer von landwirtschaftlichen Wegen haben insbesondere die Bestimmungen der §§ 39 ff. des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz (in der jeweils geltenden Fassung) bei der Bearbeitung von landwirtschaftlichen Grundstücken oder bei der Errichtung von Einfriedungen an landwirtschaftlichen Wegen zu beachten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
 - den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt, oder wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € (§ 24 Abs. 5 GemO) geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

(entfällt)

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Dreisen vom 01. Februar 1995, die 1. Änderungssatzung vom 17. März 2008 und die 2. Änderungssatzung vom 10. September 2010 außer Kraft.

Dreisen, den 21. Juni 2021

gez. (DS)

Kathrin Molter

Ortsbürgermeisterin

Anlage:

Karte gem. § 1

(gelb = Wirtschaftswege, braun = kombinierte Wirtschafts- und Wanderwege, türkis = kombinierte Wirtschafts- und Radwege sowie rot = Gemarkungsgrenze)

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der aktuellen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

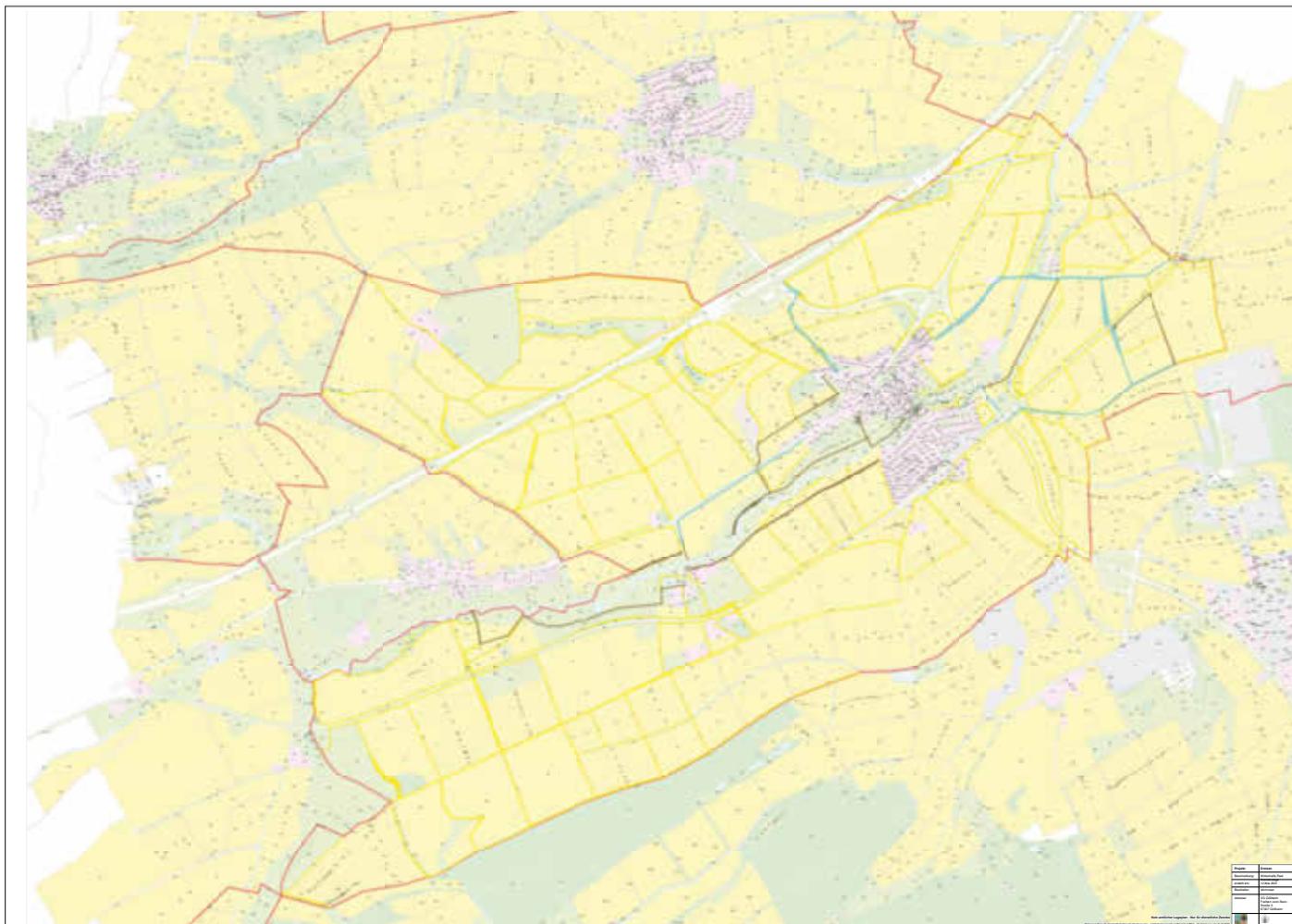
beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweise zur Auslegung:

Die in § 1 der Satzung genannte Karte liegt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Str. 3, 67307 Göllheim, Fachbereich 2, Zimmer Nr. 2.14, in der Zeit **vom 28. Juni 2021 bis 16. Juli 2021**, während der üblichen Öffnungszeiten, montags bis dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Dienstleistungsabend) sowie mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

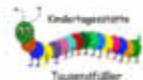
Bitte beachten Sie die, zu dieser Zeit, aktuellen Coronabestimmungen bezüglich der Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung. Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme, unter der Tel.-Nr. 06351/4909-43, zu vereinbaren, um längere Wartezeiten zu vermeiden.



Übersichtskarte über die gemeindlichen Wirtschafts-, Wander- und Radwege der Ortsgemeinde Dreisen.



Stellenausschreibung



In der Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ des Kindergartenzweckverbandes Dreisen ist ab **01.08.2021** die Stelle einer

staatlich anerkannten Erzieher / pädagogischen Fachkraft (m/w/d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 37,00 Stunden zu besetzen. Die Stunden setzen sich wie folgt zusammen:

- 19,50 Std. Elternzeitvertretung; befristet bis zum 22.01.2023
- 17,50 Std. befristet bis 31.08.2022

Zum neuen Kitajahr 2022 besteht die Möglichkeit einer unbefristeten Einstellung in Teilzeit / Vollzeit.

Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in

- mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung oder vergleichbarer Qualifikation im pädagogischen Bereich
- Kreativität, eigene Ideen und Engagement
- mit Freude an elementarpädagogischer Arbeit
- Umsetzung der rheinland-pfälzischen Bildungs- und Erziehungsempfehlungen
- Teamfähigkeit sowie Flexibilität in der Dienstplangestaltung
- Zuverlässigkeit und Kooperationsbereitschaft mit Träger, Eltern und Team

Wir bieten Ihnen

- Kompetente Begleitung und Anleitung während der Einarbeitung
- Arbeiten in einem freundlichen, offenen und kreativen Umfeld
- Planung, Dokumentation und Reflexion kindlicher Bildungsprozesse im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit
- Gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Träger, Eltern und Team
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zum Ausbau der eigenen Kompetenzen
- Bezahlung nach TVöD sowie die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung inkl. Lebenslauf, Zeugnisse sowie Nachweise über sonstige Qualifikationen bis **09.07.2021** in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim bewerbungen@vg-goellheim.de oder schriftlich (nur Kopien) an die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich 1 / Organisation, Freiherr-vom-Stein-Str. 1 - 3, 67307 Göllheim.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Stabel, Tel. 06351/4909-13, E-Mail stabel@vg-goellheim.de oder Frau Franzreb, Tel. 06351/4909-12, E-Mail franzreb@vg-goellheim.de zur Verfügung.

Hinweis zum Verbleib der Bewerbungsunterlagen:

Wir behandeln Ihre Bewerbung nach den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet werden.

Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Hinweis:
Corona-Krise

Die LINUS WITTICH Medien KG informiert

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Jahresrechnung 2020 der Hallengemeinschaft Dreisen GbR

Gemäß § 90 Abs. 1 der Gemeindeordnung wird hiermit bekannt gemacht, dass die Jahresrechnung 2020 der Hallengemeinschaft Dreisen GbR geprüft und festgestellt wurde.

Mit dem Beschluss über die Jahresrechnung wurde gleichzeitig der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Die Einnahmen-Überschussrechnung 2020 liegt zur Einsichtnahme vom 25.06.2021 bis einschließlich 05.07.2021, während der üblichen Öffnungszeiten, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, Zimmer 3.1, öffentlich aus.

Aus gegebenem Anlass wird von der Verbandsgemeinde Göllheim darauf hingewiesen, dass derzeit wegen der Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Es wird um Verständnis gebeten.

Göllheim, den 18.06.2021

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Bernd Kasper

Geschäftsführer

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Dreisen für das Jahr 2021 vom 18.06.2021

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nummehr fest- gesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	1.178.415	0	1.178.415
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.304.950	0	1.304.950
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-126.535	0	-126.535
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-74.835	0	-74.835
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	751.000	13.000	764.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	799.000	48.000	847.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-48.000	-35.000	-83.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	122.835	35.000	157.835

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite	von bisher	0Euro, auf	0Euro
verzinsten Kredite	von bisher	50.500Euro, auf	85.500Euro
zusammen	von bisher	50.500 Euro, auf	85.500Euro

Nachrichtlich:

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird ermächtigt, die im Haushalt vorgesehenen Kredite nach Bedarf aufzunehmen.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Steuersätze

Keine Änderung gegenüber der Haushaltssatzung.

§ 5

Gebühren und Beiträge

Keine Änderung gegenüber der Haushaltssatzung.

§ 6

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall nunmehr 6.000 Euro überschritten sind.

Keine Änderung gegenüber der Haushaltssatzung.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von nunmehr 30.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Keine Änderung gegenüber der Haushaltssatzung.

§ 9

Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

Keine Änderung gegenüber der Haushaltssatzung.

§ 10

Weitere Bestimmungen

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

Dreisen, den 18.06.2021

gez.

Kathrin Molter

Ortsbürgermeisterin

(DS)

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurden mit Schreiben vom 10.06.2021 erteilt.

Der Nachtragshaushaltshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 25.06.2021 bis 05.07.2021 während der Dienstzeit im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Str. 3, Zimmer 3.1 öffentlich aus.

Aus gegebenem Anlass wird von der Verbandsgemeinde Göllheim darauf hingewiesen, dass derzeit wegen der Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Es wird um Verständnis gebeten.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt Nr. 25 vom 24.06.2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Be-



zeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung).

2019	1.482.892,55 €	geprüft
2020	1.311.907,55 €	vorläufig
2021	1.185.372,55 €	vorläufig
2022	1.081.837,55 €	vorläufig

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

**(Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)
Der Gemeinde Dreisen
Vom: 08.06.2021**

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen der Gemeinde bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 30 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.

- b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Wird ein Grundstück jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für geplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl.
Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7**Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8**Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9**Vorausleistungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10**Ablösung des Ausbaubeitrages**

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11**Beitragssschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12**Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

1) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13**Übergangs- bzw. Verschonungsregelung**

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- 0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung
 2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung
 4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung

6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung
 8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung
 10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung
 12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung
 14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung
 16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung
 Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung
 Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14**Öffentliche Last**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Bekanntmachung im Amtsblatt freigegeben.

Dreisen, den 08.06.2021

gez. (DS)

Molter

Ortsbürgermeisterin

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Einselethum****Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin**

Die Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin Rühl-Pfeiffer findet jeden ersten Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:30 Uhr und nach Vereinbarung (06355/2110 oder buergermeister@einselethum.de) im Haus der Vereine, Hauptstr. 27 in Einselethum statt.

**Göllheim****17. Sitzung des Gemeinderates
der Ortsgemeinde Göllheim**

Am **Dienstag, den 29. Juni 2021, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 17. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Göllheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im großen Saal des Haus Gylenheim, Hauptstr. 33 in Göllheim statt.

Tagesordnung:**A. Öffentlicher Teil:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Photovoltaikanlagen Haus Gylenheim/Carsharing
hier: Besprechung über weitere Planung
3. Erschließung Glasfaser
hier: Kooperationsvertrag Deutsche Glasfaser
4. Bebauungsplan „Im Gehren III – 1. Änderung“
a) Aufstellungsbeschluss
b) Auftragsvergabe
5. Teilabriss ehem. REWE-Markt: Auftragsvergabe
6. Informationen des Ortsbürgermeisters

B. Nichtöffentlicher Teil:

7. Spenden an die Vereine
8. Vertragsangelegenheiten
9. Bauangelegenheiten
10. Grundstücksangelegenheiten

11. Informationen des Ortsbürgermeisters

Göllheim, 21. Juni 2021

gez. Dieter Hartmüller

Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglieder folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- **Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (O.P.-, KN95- oder FFP2-Maske) während der gesamten Sitzungsdauer wird empfohlen!**
- Es gilt eine Abstandregelung von mind. 1,50 m untereinander.
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen.



Ottersheim

Bebauungsplan „Hauptstraße West, 2. Änderung und Erweiterung“

der Ortsgemeinde Ottersheim; Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf „Hauptstraße West, 2. Änderung und Erweiterung“ der Ortsgemeinde Ottersheim, bestehend aus Planentwurf, den textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich Umweltbelange, sowie den wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen in der Zeit vom

02.07.2021 bis einschließlich 19.07.2021

in der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim zu jedermanns Einsichtnahme ausliegt (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB). **Während dieser Zeit kann sich die Bevölkerung über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung informieren.** Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Bitte beachten Sie die zu dieser Zeit aktuellen Coronabestimmungen bezüglich der **Öffnungszeiten** der Verbandsgemeindeverwaltung. Es wird empfohlen einen **Termin** zur Einsichtnahme unter **06351/4909-47** oder **4909-0** zu vereinbaren, um längere Wartezeiten zu vermeiden.

Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Hauptstraße, direkt gegenüber der katholischen Kirche und umfasst eine Fläche von ca. 0,55 ha und vollständig die Plannummern 30/2, 30/4 (vor Teilungsvermessung Teilfläche aus historischem Flurstück 30), 32, 34, 162 und 164 in der Gemarkung Ottersheim.

Es wird wie folgt begrenzt:

Im Nordwesten

durch die nordwestlichen Grundstücksgrenzen der Plannummern 34 und 162,

Im Nordosten

durch die nordöstlichen Grundstücksgrenzen der Plannummern 162 und 164,

Im Südosten

durch die südöstlichen Grundstücksgrenzen der Plannummern 164, 30/4 und 30/2,

Im Südwesten

durch die nordöstliche Grundstücksgrenze der Plannummer 118/2 (Straße „Hauptstraße“).

Der Geltungsbereich ist in der Anlage zur Bekanntmachung zeichnerisch dargestellt.

Allgemeine Ziele und Zweck der Planung

In der Ortsgemeinde Ottersheim befindet sich ein leerstehendes älteres landwirtschaftlichen Anwesen, welches aus zwei Wohngebäuden und mehreren Nebengebäuden besteht. Dieses Anwesen soll nun baulich beseitigt werden und ein Neubau für ein Pflegewohnheim und betreutes Wohnen entstehen.

Gegenstand der Auslegung:

Gegenstand der Auslegung sind der Bebauungsplan, die textlichen Festsetzungen und die Begründung inkl. Aufführung der Umweltbelange im Entwurf, sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und das schalltechnische Gutachten. Die Beteiligung zu dem Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Diese Unterlagen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung auch im Internet eingesehen werden. Die Unterlagen finden Sie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Göllheim (<http://www.vg-goellheim.de>) unter der Rubrik Wohnen&Bauen/Bebauungspläne/im Verfahren sowie auf dem Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz (www.geoportal.rlp.de).

Hinweis:

Für die Dauer der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplan eingereicht werden. Die Anregungen etc. können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Straße 1 – 3 in 67307 Göllheim, vorgebracht werden.

Gemäß 3 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ottersheim, 18.06.2021

gez. (Kragl) (DS)

Ortsbürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Hauptstraße West, 2. Änderung und Erweiterung“ der Ortsgemeinde Dreisen



Geltungsbereich Bebauungsplan „Hauptstraße West, 2. Änderung und Erweiterung“



Weitersweiler

11. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Weitersweiler

Am **Mittwoch, den 30. Juni 2021, um 18:30 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 11. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Weitersweiler in der Legislaturperiode 2019/2024 im Bürgertreff, Am Spielplatz 2 in Weitersweiler statt.

Tagesordnung:

A. Nichtöffentlicher Teil ab 18:30 Uhr:

1. Belegprüfung des Jahresabschlusses 2020

B. Öffentlicher Teil ab 19:30 Uhr:

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2020
3. Jahresabschluss 2020 der Ortsgemeinde Weitersweiler
 - a) Kenntnisnahme der auf 2021 übertragenen Haushaltsermächtigungen
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) Entlastung
4. Prüfung der Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des BÜT Weitersweiler 2020
5. Einwohnerfragestunde
6. Neufassung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
hier: Beratung und Beschlussfassung
7. Ausschließungsgründe zum Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit, Ortskern Weitersweiler
hier: Neufassung des Beschlusses
8. Beratung und Beschlussfassung über die Anhebung der Wirtschaftswegebeträge der Ortsgemeinde Weitersweiler
9. Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021
hier: Bildung des Wahlvorstandes
10. Spendenannahme nach § 94 Abs. 3 GemO
11. Erschließung Glasfaser
hier: Kooperationsvertrag Deutsche Glasfaser
12. Informationen des Ortsbürgermeisters

C. Nichtöffentlicher Teil:

13. Vertragsangelegenheiten

14. Informationen des Ortsbürgermeisters

Weitersweiler, 16. Juni 2021

gez. Thomas Busch

Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglieder folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- **Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (O.P.-, KN95- oder FFP2-Maske) während der gesamten Sitzungsdauer wird empfohlen!**
- Es gilt eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander.
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen.



Zellertal

OT Zell

Bürgerinformation

über die 5. Sitzung in der Legislaturperiode 2019/2024 des Ortsbeirates Zell vom 17. März 2021

Ortsvorsteherin Frau Siegel begrüßte alle Anwesenden, stellte die frist- und ordnungsgemäße Einladung und Bekanntmachung der Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit des Ortsbeirates fest und eröffnete die Sitzung.

1. Einwohnerfragestunde

Kein Anfall.

2. Parksituation Untergasse

Die Parksituation in der Untergasse wurde erörtert. Das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung hatte im Vorfeld den Vorschlag unterbreitet, dass die Anwohner persönlich angesprochen werden sollten, um auf die Situation aufmerksam zu machen. Es wurde ein zweiter Brief verfasst und an die Anwohner ausgeteilt.

3. Technische Maßnahmen 2021 für den Ortsteil Zell

Der Ortsbeirat wurde zu folgenden Maßnahmen unterrichtet und nahm diese zur Kenntnis:

- Golsen Scheune (Beginn der Arbeiten im Juli/August)
- Erneuerung Sitzgelegenheiten
- Eingangstor Friedhof
- Neuanstrich Schranke „Höher Hügel“
- Neuanstrich Spielplatz
- Neuanstrich der Brunnen
- Neuanschaffung Liege „Höher Hügel“
- Gehweg Friedhof (Begradigung durch LBM)

4. LEADER-Projekt Dorfentwicklung im Ortskern - eine interkommunale Zusammenarbeit- Untersuchungsgebiet „Ortskern Zell - Gemeinde Zellertal“

hier: Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit

Der Ortsbeirat Zell beriet sich über das Leaderprojekt und möchte bei der Gestaltung der umzusetzenden Maßnahmen mit einbezogen werden. Der Beschluss gemäß § 141 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, um den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Untersuchungsgebiet „Ortskern Zell“ einzuleiten, wurde zurückgestellt.

5. Aktueller Stand Golsenpark

Ortsvorsteherin Siegel übergab Herrn Georg Schwedhelm das Wort. Dieser erläuterte dem Ortsbeirat die folgenden Punkte:

- Erhaltung und Gestaltung
- Vorschläge zur weiteren Nutzung
- Beteiligung der Bürger zur Erhaltung, Gestaltung und Nutzung
- Beteiligung bzw. Einreichung der Bürger-Vorschläge bis 17. KW/2021

Der Ortsbeirat nahm diese zur Kenntnis.

6. Informationen der Ortsvorsteherin

Ortsvorsteherin Siegel informierte über die Fahrbahnsetzung und Begehung eines Wohnhauses in der Fritz Golsen Straße. Weiterhin erläuterte Georg Schwedhelm die Sicherungsmaßnahmen der Stützwand am Spielplatz. Ortsvorsteherin Siegel informierte des Weiteren über den Straßenbelag der Hauptstraße, die Mülltonnen auf der Hauptstraße, die Beleuchtung am Hotel Kollektur und über eine Leitungsverlegung beim Weingut Krauss.

7. Grundstücksangelegenheiten

Ortsvorsteherin Siegel informierte den Ortsbeirat über zwei Grundstücksangelegenheiten.

Verbandsgemeindeverwaltung

i.A. Alicia Lincks, Sitzungsdienst

Andere Behörden und Stellen

Bekanntmachung

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz (§ 2ff) zu entscheiden.

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Jakobsweiler, Blatt 272, Gemarkung Weitersweiler

Flst. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
441	Ackerland	Im Mausbach	7910 m ²
433	Landwirtschaftsfläche	Im Mausbach	10109 m ²

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Jakobsweiler, Blatt 272, Gemarkung Jakobsweiler

Flst. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
1302	Landwirtschaftsfläche	Am Hohenweg	9956 m ²
1320/1	Landwirtschafts-/Waldfläche	Im Bangert	8026 m ²

1609	Landwirtschaftsfläche	Im kleinen Linsental	8277 m ²
1716	Landwirtschafts-/Waldfläche	In den Wolsäckern	29246 m ²

1849/1	Landwirtschaftsfläche	In der Muld	8867 m ²
--------	-----------------------	-------------	---------------------

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Jakobsweiler, Blatt 501, Gemarkung Steinbach

Flst. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
1890	Landwirtschaftsfläche	Vorderer wald	Dreiser-26387 m ²

Landwirte die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des Grundbesitzes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Abt. 8) innerhalb von zehn Tagen ab Erscheinungstag dieser Bekanntmachung **schriftlich** mitzuteilen.

Kirchheimbolanden, den 15.06.2021

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Im Auftrag

Mattern

Bekanntmachung



Meldung der Wein- und Traubenmostbestände Meldung der oenologischen Verfahren

Letzter Abgabetermin: **7. August 2021**

I. Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände sind alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die gewerbsmäßig Wein und/oder Traubenmost be- oder verarbeiten, lagern oder handeln.

Die Meldepflicht erstreckt sich im Einzelnen auf:

1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost, soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 10.000 Liter verfügen.

Besondere Meldeverpflichtung bei Sektgrundwein: Sektgrundwein, der zur Schaumweinherstellung in Handelsbetrieben lagert (Sektkellereien), ist unter "Schaumwein" vom Verfügungsberechtigten nachzuweisen.

II. Meldung der oenologischen Verfahren

Die Meldung der oenologischen Verfahren ist für alle natürlichen und juristischen Personen, die gewerbsmäßig Wein erzeugen, verpflichtend. Nach EU-Vorgaben haben die Weinerzeuger den Besitz an Anreicherungsmitteln, die Erhöhung des Alkoholgehaltes, die Entsäuerung und die Süßung zu melden.

Die Meldeverpflichtung ist in einer einmaligen Meldung für mehrere Maßnahmen zusammengefasst. Zur weiteren Vereinfachung wurde diese Meldung in das Formular der Wein- und Traubenmostbestände integriert.

Bitte beachten: Auch wenn Sie aufgrund der Vorgaben zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände nicht verpflichtet sind, können Sie dennoch der Anzeigepflichtung der oenologischen Verfahren unterliegen.

Die Meldeformulare sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erhältlich. Registrierte Nutzer können die Meldungen auch online über das WeinInformations-Portal erstatten (wip.lwk-rlp.de). Die Meldungen müssen spätestens bis zum **7. August 2021** eingegangen sein.

Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungs-

bestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.

Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.

Bekanntmachung

Bodennutzungshaupterhebung 2021

Ab Juni 2021 führt das Statistische Landesamt die Bodennutzungshaupterhebung 2021 durch. Sie ist gesetzlich angeordnet und erfasst bei allen repräsentativ ausgewählten Betrieben unter anderem Daten über die Bodennutzung wie:

- Anbau auf dem Ackerland
- Dauerkulturen und Dauergrünland
- Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche
- Erzeugung von Speisepilzen.

Auskunftspflicht besteht für die Inhaberinnen und Inhaber oder Leitungen von Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens fünf Hektar. Zum Erhebungsbereich gehören ferner Betriebe unter dieser Grenze, wenn ihre Viehhaltung festgelegte Größenordnungen übersteigt oder sie Sonderkulturen (z. B. Reben, Obst, Gemüse, Speisepilze) in bestimmtem Umfang anbauen.

Liegt ein vollständig ausgefüllter Flächennachweis für das Antragsverfahren „Agrarförderung 2021“ bei der zuständigen Kreisverwaltung vor, können die Angaben über die Nutzung der Bodenflächen größtenteils übernommen werden. Lediglich Angaben für Gemüse und Erdbeeren sowie Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäuser als auch im Freiland müssen noch zusätzlich nachgewiesen werden. Grundvoraussetzung für die Datenübernahme ist die Angabe der jeweiligen Unternehmensnummer/n.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ordnungswidrig handelt, wer die Auskünfte vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

Die Angaben unterliegen der Geheimhaltung. Eine Verwendung zu steuerlichen Zwecken ist gesetzlich ausgeschlossen.

Ihr Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz

Solaroffensive im Donnersbergkreis - Interaktive Online-Veranstaltungsreihe mit lokalen Experten

Am 24. Juni findet die interaktive online-Veranstaltung „Solaroffensive – Kohle sparen mit Sonnenschein“ statt. Diese wird durchgeführt vom BUND Rheinland-Pfalz, Bezirksverband Pfalz und dem Klimaschutzma-

nagement des Donnersbergkreises. Expertinnen und Experten beraten Bürgerinnen und Bürger kostenfrei über den Solarstrom vom eigenen Hausdach.

Klimaschutzmanager, Handwerker und Energieberater aus der Region erläutern die Vorteile von Solarstrom und wie Fördermittel und Steuererleichterungen am besten nutzbar sind. In virtuellen Räumen beantworten die Fachleute sodann Fragen zur Planung, Installation und zum Betrieb der Photovoltaik-Anlagen sowie zur Speicherung und zum Eigenverbrauch von selbst produziertem Strom. Mit Hilfe von lokalen Solarakademien oder jenem des Landes Rheinland-Pfalz können Bürgerinnen und Bürger selbst ermitteln, ob sich ihr Dach für Solarstrom eignet und welche Lösung am wirtschaftlichsten ist.

Die Veranstaltung findet am **Donnerstag, 24. Juni, von 18.30 bis 20.30 Uhr** statt.

Wer an der Onlineveranstaltung teilnehmen möchte, kann sich über die Mailadresse klimaschutz@donnersberg.de anmelden. Der Zugang zur Veranstaltung ist kostenlos; unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden eine Solarleuchte „Little Sun Diamond“ und Wildblumen-Saatguttüten verlost.

Solaroffensive - Kohle sparen mit Sonnenschein
präsentiert vom Donnersbergkreis

Online-Informationsveranstaltung von ZENAPA & BUND e. V.
Donnerstag, 24. Juni, 18:30 - 20:30 Uhr

Organisiert von: BUND, Solar einfach machen, BEZIRKSVERBAND PFALZ, ZENAPA

Veranstalter: Donnersbergkreis, Klick aktiv, Rheinhessen, ENERGIEAGENTUR Rheinland-Pfalz

Mit freundlicher Unterstützung: IfaS, OIE AG, Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, KSB, be

NICHTAMTLICHER TEIL

Schulen und Bildungsstätten

Sommer, Sonne, Ferienbetreuung!

Näheres hierzu lesen Sie bitte auf Seite 11!

Neue Kurse bei der vhs



Das Leben ist voller perfekter Momente! - Wir, die kvhs - Donnersbergkreis, möchten mit unseren

geplanten Kursen dazu beitragen!

Lebenslanges Lernen - dafür stehen wir als kvhs - gemeinsam mit unseren topqualifizierten und hochmotivierten Dozenten!

Wir laden Euch herzlich ein, an unseren Onlinekursen und Präsenzkursen teilzunehmen.

- **Vision Board - Workshop** (am Di., 29.06.2021 von 18:00 - 21:30 Uhr)
- **Jetzt oder nie - Kann die Klimabewegung das Klima noch retten?** (in Kooperation mit der Süddeutschen Zeitung) (kostenfreies online Angebot, am Di. 29.06.2021 von 19:30 - 21:00 Uhr)
- **Online-Kurs: Beckenbodentraining nach CANTIENICA® Methode für Einsteiger ein Körpertraining der besonderen Art!** (online Kurs 1: 21-232001D vom Sa. 03.07.2021 - 31.07.2021 von 11:00 - 12:00 Uhr, online Kurs 2: 21-232002D von 12:10-13:10 Uhr)
- **Rückenschule** Online- Kurs 21-232003D vom Mo. 05.07. - 02.08.2021 von 17:00 - 18:00 Uhr)
- **Papperlapapp - Präventionspädagogik für Vorschul- und Grundschulkind** (Kurs 1: 21-215001D vom Di. 06.07.21 - 20.07.21 von 14:30 - 16:00 Uhr, Kurs 2: 21-215002D von 16:15 - 17:45 Uhr)

- **vhs - Sommer 2021 - Engpass-Dehnübungen und Faszien-Rollmassage nach Liebscher & Bracht - Schmerzfrei und beweglich bis ins hohe Alter** (Kurs 1: 21-232018D, vom Di. 06.07.2021 von 15:15 - 16:15 Uhr; Kurs 2: 21-232019D, vom Fr. 09.07.2021 von 10:15 - 11:15 Uhr)
- **Nähen für Anfänger - Aus alt mach neu (Kosmetikpads + Gästehandtuch)** (21-229001E am Do. 08.07.2021 von 08:45 - 11:45 Uhr)

Oben genannte Kurse sind online buchbar, diese finden Sie immer aktuell auf unserer Homepage unter: Online-Kurse (www.kvhs-donnersbergkreis.de), für die Teilnahme ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Bei Onlinekursen unterstützen wir Euch gerne auch schon vor dem Kurs, dazu bieten wir **dienstags in der Zeit von 14:00 - 15:00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 17:00 - 18:00 Uhr einen Systemcheck** an, bei dem wir Euch in der vhs.cloud begleiten, um Eure Kamera und Euer Mikrofon auf ihre Funktionalität zu prüfen.

Unsere abwechslungsreichen Weiterbildungsangebote in den Sommerferien, sowie auch im 2. Halbjahr 2021 für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind in verschiedenen Fachbereichen geplant und buchbar! Wir freuen uns auf Euch! Seid achtsam und bleibt gesund!

Kontaktiert uns bei Fragen persönlich gerne unter: 06352 710-108 oder per E-Mail: kvhs@donnersberg.de, oder www.kvhs-donnersbergkreis.de.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Sommer, Sonne, Ferienbetreuung!

Am 16.07.2021 ist es wieder so weit:

Der letzte Schultag und endlich Sommerferien!

Auch in diesem Jahr ist vieles wieder anders - die Corona-Pandemie hat unseren Alltag verändert - auch den Schulalltag.

Trotzdem hat sich die Verbandsgemeinde entschlossen, das beliebte Ferienbetreuungsprogramm aufrecht zu erhalten und als Abwechslung für die Sommerferien anzubieten - gerade in Zeiten der Corona-Pandemie!



Ihr dürft selbst entscheiden, wie Ihr die Zeit in der Ferienbetreuung verbringen wollt.

Ob Spielen, Basteln oder Austoben in der Turnhalle, euch stehen (fast) alle Möglichkeiten offen.

Das Angebot findet in der Grundschule in Göllheim mit dazugehöriger Sportanlage statt.

Die Betreuung erfolgt durch pädagogische Kräfte der Grundschule sowie durch freiwillige Helferinnen und Helfer und umfasst jeweils den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Das Angebot kostet täglich 13,00 €, beinhaltet auch ein warmes Mittagessen und ist wochenweise (65,00€) buchbar.

In diesem Jahr findet die Ferienbetreuung in der vierten und fünften Woche der Sommerferien (09.08. bis 20.08.2021) sowie in der zweiten Woche in den Herbstferien (18.10. bis 22.10.2021) statt.

Selbstverständlich werden die unter der Corona-Pandemie erforderlichen Hygienevorschriften beachtet und jedes Kind muss einen Mund-Nasen-Schutz mit sich führen. Dieser ist für bestimmte Bereiche vorgeschrieben.

Im Übrigen sind die Kinder den Ablauf in der Schule bereits gewohnt.

Anmeldeformulare sind erhältlich im Schulsekretariat der Grundschulen Göllheim und Zellertal bzw. bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Frau Stephan 06351/4909-25 bzw. Herrn Magsamen 06351/4909-30. Gerne können Sie auch ein entsprechendes Anmeldeformular per E-Mail anfordern (buengerbuero@vg-goellheim.de) oder unter www.vg-goellheim.de (Verwaltung & Bürgerdienste > Kommunale Einrichtungen > Ferienbetreuung) einfach runterladen und ausdrucken.

Weitere Ferienangebote:

- Sommer - Ferien - Kinderzirkus Pepperoni Göllheim (10. bis 13. August 2021) für Kinder von 8-13 Jahren
- Sommer - Ferien - Kinderzirkus Pepperoni Harxheim (24. bis 27. August 2021) für Kinder von 8-13 Jahren
- Theater Workshop Göllheim - Kinder machen Theater (Herbstferien: 11. bis 15. Okt. 2021) für Kinder von 7-14 Jahren

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Notfalldienst

Region Eisenberg - Ramsen - Kerzenheim - Ebertsheim - Steinborn - Steinackersiedlung - Rodenbach - Quirnheim - Lautersheim.
Notdienstzeiten: Mittwoch, von 13.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr, am Wochenende von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr.
Ärztliche Notfalldienstzentrale, Westring 32Tel. 06359/19292
Ärzte-Dienst Rockenhausen zu erfragen über den Anrufbeantworter des Hausarztes.
Tierheim Worms Notfall-Tel.: 0177-9585350 v. 8:00 - 17:15 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Die Dienst habende Praxis wird unter der Telefonnummer 06305/7150414 bekannt gegeben.

Ärztlicher Notfalldienst

Der ärztliche Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte im Dienstgebiet für Kirchheimbolanden, Göllheim und Zellertal wird durchgeführt von der Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden, Dannenfeser Straße 36, 67292 Kirchheimbolanden, Tel. 06352/19292.
Die Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden erreichen Sie am Westfalzklinikum Kirchheimbolanden (Wegweiser Notfälle).

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr
Freitag von 18.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr und an den Feiertagen.
Notfalldienstzentrale Grünstadt erreichen Sie am Kreis Krankenhaus Grünstadt.

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr
Freitag von 18.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Bereitschaftsdienst

der Verbandsgemeindewerke Göllheim

Bei Störungen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind die Verbandsgemeindewerke außerhalb der üblichen Dienststunden unter folgenden Telefonnummern zu erreichen.

Wasserversorgung: 06351/130023

Abwasserbeseitigung: 0152/08831030

Die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb der Hausinstallation ist vom Hauseigentümer selbst zu veranlassen.

Telefonseelsorge

Ein Beratungsangebot für Menschen in Krisen- und Belastungssituationen

.....Tel.: 0800-1110 111 und 0800-1110 222

Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

Unter www.telefonseelsorge.de Beratung auch im Internet.

Ökumenische Sozialstation Donnersberg-Ost e.V.

(Ambulante Hilfe Zentrum)

Ambulante Alten- und Krankenpflegestation für die Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Kirchheimbolanden, 67292 Kirchheimbolanden, Dannenfeser Str. 40 b, Tel.: 06352/705970 jederzeit erreichbar.

Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz

„Haus Vergissmeinnicht“

Bahnhofstraße 14, Kirchheimbolanden

Information und Anmeldung: Ökumenische Sozialstation Donnersberg Ost e.V.Telefon: 06352/705970

Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost

Beratung und Hilfe rund um die Themen Alter, Pflege, Gesundheit und Soziales - kostenlos, trägerneutral und vertraulich.

Persönliche Beratung zu Hause oder im Pflegestützpunkt:

Vorstadt 1, 67292 Kirchheimbolanden

Marita Bohn06352/7190619

Katja Scheid06352/7190618

Ambulanter Hospiz- und Palliativ- Beratungsdienst Donnersbergkreis

Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen.

Ökum. Sozialstation, Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

Ansprechpartnerin:

Ingrid HorschTel. 06352/7059 714

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Mobile

Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind oder Jugendlichen

.....Tel.: 06131/235531
E-Mail: Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de

VdK-Kreisverband Kirchheimbolanden

Vorstadt 44, 67292 KirchheimbolandenTel. 06352/7505610

.....Fax: 06352/75056129

E-Mail: kv-donnnersberg@vdk.de

Internet: www.vdk.de/kv-donnnersberg

VdK- Ortsverband Göllheim

Ansprechpartner: Reginald Schirmbrand Tel. 0176/66905383

Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.

Beratungsstelle (vertraulich u. kostenlos) für ehrenamtliche Betreuer/innen von Menschen mit geistig/psychischen oder altersbedingten Einschränkungen, sowie Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht. Bei Beratungswunsch bitte Termin vereinbaren.

Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

.....Tel: 06352/67149

E-Mail: info@btvkibo.de, homepage: www.btvkibo.de

Allgemeiner Sozialer Dienst

Die offene Sprechstunde des Allgemeinen Sozialen Dienstes findet jeden Mittwoch von 10:00 - 12:00 Uhr in der Verbandsgemeinde Göllheim, Zimmer 1.8 statt. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Gemeindeschwester Plus der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Frau Tonja Loureiro

Tel.: 06352 / 710-511

Kirchliche Nachrichten

Stadtmission Kirchheimbolanden

Herzliche Einladung zu unserem nächsten **Gottesdienst am 4. Juli 2021, 11:15 Uhr** im **Hof der Stadtmission, Kirchheimbolanden**, Schillerstraße 29

Wir beachten weiterhin die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und bitten deshalb um vorherige Anmeldung bei Otto-Erich Juhler (Telefon: 06302-6073600; Email: otto-e.juhler@egvpfalz.de).

weitere Informationen auf unserer Webseite: www.stadtmission-kirchheimbolanden.de

Wir freuen uns auf Sie!

Prot. Kirchengemeinde Biedesheim und Zellertal

Gottesdienste

Sonntag, 27. Juni 2021

10:00 Uhr **Zauberhaftes Zellertal**

(Ort bitte der Tageszeitung entnehmen)

Dornbusch-Gemeinde Göllheim

Evangelische Freikirche

Gemeinde am Marktplatz 6, 67307 Göllheim

Gottesdienst:

Sonntag 10:30 Uhr

Wir richten uns nach den jeweils geltenden Hygienevorschriften.

Wir laden sie recht herzlich ein und freuen uns auf ihren Besuch.

Auskunft über:

Karl-Friedrich u. Karin Heinz, Göllheim, Tel. 06351-45514

Mail: dornbusch@dbg-goellheim.de

www.Dornbusch-Gemeinde-Goellheim.de

Protestantisches Pfarramt Albisheim

mit Albisheim – Einselfthum – Immesheim
- Gottesdienst Peterskirche Albisheim

Sonntag, 27.06.2021, 10.00 Uhr (Lektor H.P. Bürcky)

Bitte beachten!

Bitte beachten Sie bei Gottesdiensten die Munschutpflicht mit FFP2-Masken oder OP-Masken (OP-Masken sind in der Kiche verfügbar)!

Pfr. Martin Theobald ist in Urlaub. Die Vertretung hat Pfr. Hartmut Hopp (Zellertal), Tel. 06355-570.

Prot Pfarramt Albisheim

mit Albisheim – Einselfthum – Immesheim

Kirchgasse 12, 67308 Albisheim (Pfrimm)

Tel. 06355-410

pfarramt.albisheim@evkirchepfalz.de

Kath. Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler

Wir feiern Gottesdienst

Alle Gottesdienste und Termine stellen unsere Planung dar, sind aber vorbehaltlich der Pandemie-Situation!

Donnerstag, 24. Juni

Weitersweiler 18:30 Amt nach Meinung

Bubenheim 18:30 Stiftsamt für Eheleute Willi und Emma Werling und Töchter Irmgard und Beate

Freitag, 25. Juni

Göllheim 08:00 Hl. Messe nach Meinung

Immesheim 18:30 Amt für verst. der Fam. Lanninger und Bößler (Lanninger)

Samstag, 26. Juni

Göllheim 18:30 Wortgottesdienst mit Kommunionfeier

Zell 18:30 Vorabendmesse: Amt für Hildegard Müller und Tochter Sonja Köhl (Müller), der Gottesdienst wird gestaltet mit rhythmischen Liedern

13. SONNTAG IM JAHRESKREIS, 27. Juni

Weitersweiler 08:30 Amt nach Meinung

Ottersheim 10:00 2. Sterbeamt für Gina Weber

Göllheim 10:00 Amt für die Pfarrei

Montag, 28. Juni

Einselthum 18:30 Amt nach Meinung

Dienstag, 29. Juni

Dreisen 18:30 Hl. Messe nach Meinung

Mittwoch, 30. Juni

Rüssingen 08:00 Hl. Messe für Karl und Elisabeth Kaufhold

Biedesheim 18:30 Amt für Irmtrud Waßner (Röb)

Für alle Gottesdienste gelten die aktuellen Corona-Hygienevorschriften des Bistums Speyer.

Termine

Samstag, 26. Juni

Jahresausflug der „Gellemer Engelscher“ und aller Messdiener in den Erlebnispark Tripsdrill (Nach Corona bedingten Möglichkeiten, es werden alle angemeldeten Personen nochmal eigens benachrichtigt)

Pfarrer Elsner ist bis zum 17.07.2021 in Urlaub und Exerzitien

Kontaktdaten:

Pfarrbüro Hl. Philipp der Einsiedler, Göllheim

Steigstraße 7,

67307 Göllheim

Tel: 06351/5083

E-Mail: pfarramt.goellheim@bistum-speyer.de

Webseite: www.pfarrei-goellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

und: 14:00 - 16:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr

und: 16:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Sprechstunde Pfarrer Metzinger:

Dienstag und Donnerstag 9 - 11 Uhr

Ottersheim

Hauptstraße 18

67308 Ottersheim

Tel: 06355/413

Protestantische Kirchengemeinden

Göllheim und Rüssingen mit Ottersheim

Gottesdienste der Prot. Pfarrei Göllheim und Rüssingen-Ottersheim

Protestantische Kirche Rüssingen:

Sonntag, 4.07.21,

9.00 Uhr Gottesdienst (Prädikantin Walburga Breitwieser) - Nur mit Anmeldung über das Pfarramt (ggf. auch über Anrufbeantworter)!

Protestantische Kirche Göllheim:

Konfirmandengottesdienste: Info und Anmeldung über die bekannte Konfi-WhatsApp-Gruppe!

Samstag, 26.06.21,

18.00 Uhr (musikalischer) Abendgottesdienst (Pfarrer Peter Rummer) - Nur mit Anmeldung (Anrufbeantworter)!

Meist werden die Gottesdienste aufgezeichnet und sind dann als digitales Angebot auf unserem kirchlichen YouTube-Kanal abrufbar.

YouTube-Kanalsuche bitte unter dem Stichwort: „Pfarrer Rummer Göllheim“!

Gottesdienstanmeldung unter:

Telefon: 06351/5034 oder Mail: pfarramt.goellheim@evkirchepfalz.de

oder Fax: 06351/989333 oder über WhatsApp oder Instagram

Für alle Gottesdienste gelten die aktualisierten Corona-Auflagen:

- OP-Maskenpflicht während des Gottesdienstes** (OP-Maske oder FFP-2-Maske sind jetzt Pflicht! Wer keine Maske hat: OP-Masken oder FFP-2-Masken gibt es am Kircheneingang!). **Aktuell darf Gottesdienst mit maximal 60 Personen in Göllheim und in 12 Personen Rüssingen** gefeiert werden.

- Gemeindegottesang** ist weder in Innenräumen noch bei Freiluftgottesdiensten erlaubt!
- Einbahnstraßenregelung bei den Gottesdiensten in Göllheim** (Eingang und Ausgang, Abstandsmarkierungen auf dem Boden), **Rüssingen: Abstandregelung einhalten! Händedesinfektionsstationen** werden vor bzw. im Eingang der Kirchen aufgebaut.
- Alle Gottesdienstbesucher müssen namentlich mit Adresse und Telefonnummern erfasst werden** (wegen möglicher Nachverfolgung von Infektionsketten)! Diese **List**en sind **einen Monat** aufzube-wahren und dann zu vernichtet.
- Sitzplätze immer mit mindestens 1,5 m Abstand** - auch nach vorne und nach hinten! **Gemeinsame Hausstände einer Familie dürfen jedoch zusammensitzen.**

Hinweise:

Trauerfeiern auf dem Friedhof dürfen auch weiterhin nur im **begrenzten Kreis** durchgeführt werden. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Friedhofsverwaltung!

Geburtstagsbesuche finden - coronabedingt - vorwiegend als „Haustürbesuche“ statt.

Die **nächste Presbytersitzung** der Kirchengemeinde Rüssingen ist für **Donnerstag, 1.07.21, 19.30 Uhr** im DGH geplant.

Präparanden- und Konfirmandenunterricht:

Neue Informationen über die WhatsApp-Gruppen!

Ev. Krankenpflegeverein: Telefonische Auskünfte zum Krankenpflegeverein über Herrn Jürgen Jooß, Tel.: 06351/42848 oder Frau Marianne Ruhl, Tel.: 06351/6387.

Aus Vereinen und Verbänden

Dreisen

TC 1988 Dreisen e.V.

Am Montag vor einer Woche spielten die Herren 65 zu Hause gegen den TC VfR Hettenleidelheim, das die alten Herren mit 4:2 für sich entscheiden konnten. Alle vier Einzel wurden durch Klaus Brandt, Manfred Burkart, Bernd Weber und Roland Langer gewonnen. Die beiden Doppel gingen leider verloren, die am sicheren Heimsieg nichts mehr veränderten.

Die Herren 40 hatten am Samstag beim TC Obrigheim ihren Saisonauftakt, der mit einem 3:3 beendet wurde. Im Einzel war nur Carsten Sunke erfolgreich, dafür wurden beide Doppel durch Gehm/Kohl und Jung/Sunke gewonnen.

Die Herren 30 haben am Sonntag mit 5:1 gegen SG Erfweiler/Fischbach gewonnen. Im Einzel waren Sascha Gehm, Oliver Musial und Klaus „Minna“ Jung erfolgreich, auch die beiden Doppel von Musial/Sunke und Deißler/Gerber wurden erfolgreich beendet.

Einselthum

Wanderhütte Einselthum am kommenden Sonntag nicht geöffnet



Die Wanderhütte Einselthum öffnet am kommenden Sonntag, den 27.06.2021 nicht. Die erste Öffnung durch die Einselthumer Vereine ist am 11. Juli geplant.

Die Öffnung der Wanderhütte ist jeden 2. und 4. Sonntag (11:00 bis 18:00 Uhr) ab Juli bis Oktober 2021 geplant - soweit dies unter den zu dieser Zeit geltenden Coronaauflagen möglich ist. Die Öffnung wird im Vorfeld in der Presse mitgeteilt.

Göllheim

Lesesommer Rheinland-Pfalz

vom 5. Juli bis 4. September 2021 in der Gemeindebücherei Göllheim

Anmelden, lesen und Preise gewinnen!

Die Regeln für den Lesesommer 2021

Teilnehmen können alle zwischen 6 und 16 Jahren.

Anmeldekarten sind in der Bücherei erhältlich oder auf der Lesesommer-Homepage zum Herunterladen.

Eine Eröffnungs- und Abschlussveranstaltung kann in diesem Jahr leider nicht stattfinden.

Wer sich zum Lesesommer anmeldet, kann kostenlos alle Kinder- und Jugendbücher in der Bücherei und der Onleihe ausleihen und lesen. Die Teilnehmer/innen geben zu den gelesenen Büchern ihre Bewertung in Form eines Online-Buchtipps unter www.lesesommer.de oder per analogem Buchcheck und eine Bewertungskarte ab. Jede Karte nimmt an der landesweiten Verlosung teil.

Wer möchte, kann ein Bild über das gelesene Buch oder den Lesesommer malen. Die Bilder werden in der Bücherei ausgestellt.

Wer mindestens drei Bücher liest, erhält eine Urkunde.

Weitere Infos gibt es unter www.lesesommer.de oder in der Gemeindebücherei Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Straße 1, 67307 Göllheim, Tel. 06351 4909 88 oder buecherei@vg-goellheim.de.

Öffnungszeiten: Dienstag 17:00 bis 19:00 Uhr- Donnerstag 18:30 bis 20:30Uhr- Freitag 15:00 bis 17:00 Uhr- Samstag 9:00 bis 11:00 Uhr

Das Team der Gemeindebücherei freut sich über viele Teilnehmer

Politische Parteien und Wählergemeinschaften

Richtlinien

für redaktionelle Veröffentlichungen von politischen Parteien und politischen Gruppierungen

Wir bitten die Einsender von Artikeln politischer Parteien und Gruppierungen, die folgenden Richtlinien bei der Einreichung von Texten für den redaktionellen Teil zu beachten:

Veröffentlichungen politischer Parteien sowie deren Untergruppen müssen auf die Ankündigungen von Versammlungen und Berichte von Versammlungen begrenzt bleiben. Bei Berichten von Versammlungen, Referaten etc. ist darauf zu achten, dass z.B. der Referent und das Thema genannt werden dürfen, nähere parteipolitische Aussagen müssen jedoch entfallen. **Eine Vorstellung und Bewerbung eines Kandidaten mit dessen politischen Zielen und persönlichem Lebenslauf ist nicht möglich.**

Ebenfalls nicht veröffentlicht werden:

- abwertende Äußerungen über Handlungsweisen, Vorstellungen und Entscheidungen anderer politischer Parteien oder Wählergruppen
- Angriffe bzw. abwertende Äußerungen zu Personen bzw. Amts- und Mandatsträgern
- Diffamierungen oder Beleidigungen
- Stellungnahme zu politischen Tagesthemen (Bundes- oder Landespolitik) bleiben ebenso wie Leserbriefe, leserbriefähnliche Einsendungen sowie Meinungsäußerungen unberücksichtigt.

Wahlaussagen zu Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen dürfen nur als kostenpflichtige Anzeige veröffentlicht werden.

Der Charakter der Wochenzeitungen als sachliche und auf kommunale Ebene abgestellte Informationsquelle muss neutral und parteipolitisch ungebunden bleiben.

6 Wochen vor den jeweiligen Wahlterminen werden nur Terminankündigungen abgedruckt.

Der Verlag behält sich vor, Texte die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ohne weitere Benachrichtigung nach eigenem Ermessen zu verändern, zu kürzen oder ganz entfallen zu lassen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Sprechstunde der Landtagsabgeordneten Lisett Stuppy



Für Sie im Landtag

Die Landtagsabgeordnete Lisett Stuppy des Wahlkreis Donnersberg von Bündnis 90/Die Grünen bietet allen Bürger:innen die Möglichkeit über politische Themen ins Gespräch zu kommen.

Dafür steht sie jeden Dienstag von 16:00 bis 18:00 für eine Telefon- oder Videosprechstunde zur Verfügung.

Zur Anmeldung können Sie einfach eine

Nachricht mit den gewünschten Gesprächsthemen an Lisett.Stuppy@gruene.landtag.rlp.de schicken. Sie werden dann zurückgerufen. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage lisett-stuppy.de.

Informationen außerhalb

Vulkanismus, Eisenerz, Wasser, Wald und Sagenhaftes - Geo-Tour in Hochstein am 26.06.2021



Am Samstag, den 26. Juni 2021, laden Gästeführer Wolfgang Müller und Dr. Eberhard Krezdorn zu einer spannenden Zeitreise durch 300 Millionen Jahre Erdgeschichte ein. Diese Geo-Tour führt die Teilnehmer rund um das Hochsteiner Kreuz im „Felswald“. Freuen Sie sich auf eine spannende Runde mit Anekdoten zur Erdgeschichte und Entwicklung der Eisenindustrie der Pfalz sowie deren Einfluss auf Wasser und Wald. Start ist um 14.00 Uhr am Parkplatz an der alten B48 gegenüber von Hochstein.

Der Teilnahmebeitrag beträgt für Erwachsene 4,00 Euro und für Kinder zwischen 7 und 16 Jahren 2,00 Euro und dauert etwa dreieinhalb bis vier Stunden.

Für die Geo-Tour ist eine vorherige Anmeldung zwingend erforderlich, die Teilnehmerzahl ist auf 15 begrenzt! Die Tour findet unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln statt, um die Gesundheit von Teilnehmern und Guide zu gewährleisten.

Weitere Informationen und Anmeldung beim Donnersberg-Touristik-Verband unter Tel. 06352-1712, touristik@donnersberg.de, www.donnersberg-touristik.de.

DRK-Ortsvereine Eisenberg und Lautersheim:

Gemeinsam im Einsatz für den Katastrophenschutz

Vergangene Woche Donnerstag waren die DRK-Ortsvereine Eisenberg und Lautersheim gemeinsam im Einsatz. Die Alarmierung ihrer ehrenamtlichen Schnelleinsatzgruppen (SEG) erfolgte im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzes Donnersbergkreis. Bei einem Verkehrsunfall mit Vollsperrung auf der Autobahn versorgten sie Einsatzkräfte und im Stau stehende Zivilpersonen.

Auf der Autobahn 63 zwischen Kirchheimbolanden und Freimersheim galt es bei hochsommerlichen Temperaturen die Einsatzkräfte - unter anderem von Polizei und Feuerwehr - mit Getränken und Snacks zu versorgen. Zu diesem Zeitpunkt dauerten die Rettungs- und Räumungsarbeiten bereits über zweieinhalb Stunden an. Durch die Vollsperrung standen Pkw und Lkw mehrere Kilometer im Stau. Auch deren Insassen wurden mit Getränken versorgt. Die SEG Betreuung aus Eisenberg rückte mit dem neuen Gerätewagen und einem Kühlanhänger an, die SEG Verpflegung aus Lautersheim mit einem Mannschaftstransportwagen. Die sechs Helfer waren bis zu fünf Stunden im Einsatz. Weitere drei helfen sich am Standort Eisenberg bereit, um gegebenenfalls zu den Kollegen auszurücken.

Am selben Tag waren die Eisenberger Rotkreuzler zudem mit zwei geplanten Diensten beschäftigt. Drei Helfer waren beim mobilem Schnelltesten innerhalb der VG Eisenberg im Einsatz. Vier Helfer leisteten Sanitätswachdienst während eines Konzerts im Eisenberger Waldstadion.



www.wittich.de



Gerätewagen Betreuung u. Kühlanhänger (SEG-B), Mannschaftstransportwagen SEG-V)

Donnersberg-Touristik-Verband

Tipp für Mountainbiker: „Sibbe-Hebbel-Dour“ am 4. Juli

Die „Sibbe-Hebbel-Dour“ findet am Sonntag, den 4. Juli 2021 statt. Treffpunkt ist um 09.30 Uhr in Winnweiler am Bahnhof. Von hier aus geht es nach Lohnsfeld an der ehemaligen Funkstation vorbei zu den Leithöfen und weiter zum Kahlheckerhof.

Kurz darauf wartet ein erster Stopp mit wunderschöner Aussicht. Ab dort geht es eine schöne Abfahrt Richtung Imsweiler hinunter. Unten angekommen führt der Radweg nach Rockenhausen über das Degenbachtal bis nach Falkenstein. Nach einer Stärkung an der Kronbuchhütte geht es über die Krummkehr und das Spendeltal nach Steinbach. Von dort verläuft die Tour zum Hahnweilerhof, vorbei an der Eremitenklause und nach Imsbach. Anschließend ist noch eine kurze Strecke über den Kapellenberg bis zum Ausgangspunkt nach Winnweiler zum Bahnhof zu bewältigen.

Die „Sibbe-Hebbel-Dour“ erstreckt sich über ca. 45 km. Es sind 1000 Höhenmeter zu bewältigen, daher ist diese Tour konditionell sehr anspruchsvoll.

Als Tourguide wird Dirk Kraus dabei sein. Erforderlich sind Helm und Radhandschuhe, eine Radbrille wird empfohlen. Die Kosten der Tour betragen 7 € pro Person.

Für die Tour ist eine vorherige Anmeldung zwingend erforderlich, die Teilnehmerzahl ist begrenzt! Die Tour finden unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln statt, um die Gesundheit der Teilnehmer und Guides zu gewährleisten.

Weitere Informationen und Anmeldung beim Donnersberg-Touristik-Verband unter Tel. 06352-1712, touristik@donnersberg.de, www.donnersberg-touristik.de.

Geo-Tour auf dem Donnersberg am Sonntag, 4. Juli

Die Geologie unserer Erde begleitet uns Tag für Tag. Wie haben Landschaften ihre gegenwärtige Struktur erhalten, welche Geheimnisse bergen die Erdkruste und die tieferliegenden Gesteine? Begeben Sie sich am Sonntag, den 4. Juli 201 auf eine lebendige Zeitreise durch 300 Millionen Jahre Erdgeschichte und erfahren Sie Spannendes über die Entwicklung der menschlichen Kultur auf und rund um den höchsten Berg der Pfalz. Unter der Leitung von Gästeführer Dr. Eberhard Krezdorn erfahren die Teilnehmer viele interessante Details zu der geowissenschaftlich bedeutenden Lothringen-Saar-Nahe Senke mit dem Donnersberg, zum Vulkanismus um den Donnersberg und zur Geologie der angrenzenden Regionen. Eingebunden in die Geo-Tour ist die Siedlungsgeschichte des Berges, insbesondere die Geschichte des keltischen Oppidums, einer der größten keltischen Städte nördlich der Alpen und deren Erbauer und Bewohner.

Treffpunkt: 14.00 Uhr, Parkplatz auf dem Donnersberg, Dauer ca. 3 bis 3,5 Stunden

Teilnehmerbeitrag: 4,00 Euro (Erwachsene), 2,00 Euro (Kinder von 7 bis 16 Jahre).

Für die Geo-Tour ist eine vorherige Anmeldung zwingend erforderlich, die Teilnehmerzahl ist begrenzt! Die Tour findet unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln statt, um die Gesundheit von Teilnehmern und Guide zu gewährleisten.

Weitere Informationen und Anmeldung beim Donnersberg-Touristik-Verband unter Tel. 06352-1712, touristik@donnersberg.de, www.donnersberg-touristik.de.

DRK-Ortsverein Eisenberg/ Pfalz e.V.

Helfer für Blutspende willkommen

Erste Vorbereitungen für die Blutspende am 6.7. (16-19:30 Uhr) sind getroffen. Offen ist die Personalplanung. Sandra Becker vom DRK-OV Eisenberg ermuntert Interessierte: „Personen ab 16 Jahren, die keiner (Corona-)Risikogruppe angehören, können **bei Auf- und Abbau helfen**. Man muss kein Mitglied im DRK sein.“ blutspende@ov-eisenberg.drk.de

Eisenberg aktuell

Du + Wir sind Blutspende!

Deutsches Rotes Kreuz

DRK-Blutspendedienst West

ACHTUNG! BLUTSPENDE MIT TERMINRESERVIERUNG

Nächster Blutspende-Termin:

Eisenberg

Dienstag, 06. Juli 2021

von 16:00 bis 19:30 Uhr

Thomas-Morus-Haus

Jakob-Schiffer-Str. 17

Reservieren Sie sich jetzt Ihren Termin unter: www.spenderservice.net oder <https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/m/eisenberg-tmh>

Info und Termine rund um die Blutspende: 0800 1194911 www.blutspendedienst-west.de [f. www.blutspendedienst-west](https://www.facebook.com/blutspendedienst-west)

Deutsches Rotes Kreuz

Verlagsmitteilungen

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Sie freundlichst bitten, unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Bitte melden Sie sich hierzu auf meinwittich.de an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Dienstleistungen aller Art

Deutsches Forst-Service-Zertifikat (Mulcharbeiten mit eigener Maschine)

• Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73/3 41 45 50 oder 01 57/3009 53 79 Fa. Afrim Bytyqi



67316 CARLSBERG 2 · AM TALHAUS 1
Tel.: 06356 / 351 · Fax: 06356 / 8066

E-Mail: mgs_lautensack_gmbh@t-online.de · www.mgs-lautensack.de

- Wandverkleidungen
- Grabdenkmäler
- Fensterbänke
- Bodenbeläge
- Treppenanlagen
- Küchenarbeitsplatten
- Marmor- und Granitfliesen

*Design
in Stein*



Sven Schuff
Bankfachwirt (IHK)




Finanzierungsexperte für Immobilienbesitzer:

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung

Tel. 0631-205-78360
Unionstraße 1
67657 Kaiserslautern
www.cs-finanz-brokerservice.de

Garten- & Landschaftsbau Fa. Leonard, Kerzenheim
führt aus: Pflasterarbeiten und Gartengestaltung, z. B. Teiche anlegen, Bäume zurückschneiden + fällen, Zäune einsetzen, Terrassenbau jeder Art, Poolaufbau bzw. -entfernung, kostenlose Beratung, inkl. Abfuhr. **Tel.: 0 63 51 / 1 44 18 07 oder 01 76 / 72 18 83 72**

WOHNEN
IN IHRER REGION



Gartenpflege + mehr: Firma Magbau, Göllheim
Bäume fällen, Heckenschnitt, Rasenpflege, Pflasterarbeiten, Zaunarbeiten, Gartenmauern und Fliesen legen, Baggerarbeiten, Carport und Sichtschutz für Mülltonnen, Abrissarbeiten mit kostenloser Entsorgung, ... **Tel. 0 63 51 / 999 70 55, 0152 / 55 47 39 26 oder 0159 / 06 13 00 25**

Suche **Baugrundstück** in **S - XL**
an der Deutschen Weinstraße oder im Leininger Land
für solventen Käufer.
Telefon: 0171/2434777

// Abfluss verstopft?
Wir helfen!




Notdienst
0631 351510
www.jakob-becker.de

Abflussreinigung
Kanal- und Rohrreinigung
Öl-/Fettabscheiderreinigung
TV-Kanal-Untersuchung

24/7

Das letzte Objekt war leider schon weg, daher **suche ich** für mehrere Familien hier im Umkreis **Häuser mit Garten**.
Ihr Makler vor Ort **Matthias Degen freut sich auf Ihren Anruf! 0176/62011557**



GARANT
IMMOBILIEN
Tel. 0631/89 29 75-15
www.garant-immo.de

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de




PFALZWERKE GRUPPE

Warum sich eine schönere Welt nur ausmalen?

Wir engagieren uns in Musik und Kultur und unterstützen Vereine und Organisationen der Region.

Mehr über unser soziales Engagement: **pfalzwerke.de**